

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.1989

Geschäftszahl

88/11/0083

Rechtssatz

Wurde dem Lenker die Lenkerberechtigung für Kfz der Gruppe D entzogen und in der Folge die Lenkerberechtigung für Kfz der Gruppen A, B, C, E, F und G befristet, so handelt es sich um keine Einschränkung einer bestehenden Lenkerberechtigung durch Befristung iSd § 73 Abs 1 KFG, sondern um die Erteilung einer befristeten Lenkerberechtigung iSd § 67 Abs 2 KFG.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110083.X04